

H I N W E I S E

zum Wahlvorschlagsverfahren für die Wahlen

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl durchgeführt. Dabei ist die Möglichkeit gegeben, sich entweder in freien oder in gebundenen Listen zu bewerben. Einzelkandidatinnen/Einzelkandidaten gelten als jeweils eine Liste.

Gebundene Listen

Bei gebundenen Listen ändert das Wahlergebnis die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten, wie sie in der Wahlvorschlagsliste erscheint, nicht. Die Reihenfolge der Wahlvorschlagsliste ist daher maßgeblich für die Verteilung der auf die Liste entfallenen Sitze auf die Kandidatinnen/Kandidaten.

Die Wählerin/der Wähler gibt auf diese Weise ihre/seine Stimme der Liste allgemein, sie/er hat also keinen Einfluß mehr auf die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten innerhalb der Liste.

Freie Listen

Bei freien Listen markiert die Wählerin/der Wähler eine bestimmte Kandidatin/einen bestimmten Kandidaten und hat damit die Liste gewählt. Gleichzeitig nimmt die Wählerin/der Wähler - anders als bei den gebundenen Listen - mit ihrer/seiner Stimme Einfluß auf die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten innerhalb der Liste, da beim Wahlergebnis die von der Liste errungenen Sitze in der Reihenfolge des Stimmergebnisses auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten verteilt werden.

WICHTIGE HINWEISE !!!

1. WAHLSYSTEM

Die Mitglieder der Fachbereichs-, Instituts- und Klinikräte sind in freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen.

2. WAHLVERFAHREN

Die Wahl wird als Listenwahl durchgeführt. Die Kandidaten bewerben sich in der Regel in Listen zusammengefaßt. Einzelkandidaten gelten als je eine Liste. Jeder Wähler (in) hat eine Stimme.

3. BEWERBUNGSVERFAHREN

Jede (r) Wahlberechtigte kann sich selbst oder ein anderes Mitglied seiner Gruppe aus dem jeweils maßgeblichen Wahlbezirk zur Wahl vorschlagen. Bei der Wahl zu den Fachbereichsräten sind die Fachbereiche, bei der Wahl zu den Instituts- und Klinikräten die wissenschaftlichen Einrichtungen Wahlbezirke.

Auch Studierenden können nur für **e i n e n** Fachbereichsrat und nur für **e i n e n** Instituts- bzw. Klinikrat gewählt werden. Sie können nur Zu einer wissenschaftlichen Einrichtung ihres Studienganges kandidieren. Hierbei ist zu beachten, daß Studierende, die zum Studium mehrerer Studiengänge zugelassen sind, ihr Wahlrecht in der Reihenfolge der Zulassungen ausüben, wie sie sich aus den Angaben des Kontrollausdruckes der Studienunterlagen ergibt, es sei denn, sie erklären **s c h r i f t l i c h** bis zum Ende der Wahlvorschlagsfrist gegenüber dem Wahlamt, daß sie ihr Wahlrecht in einer abweichenden Reihenfolge ausüben wollen.

ACHTUNG:

Dies gilt ganz besonders für Studierende der Erziehungswissenschaften, die generell einen abweichenden Wahlwunsch äußern müssen, wenn sie zu einem anderen Institutsrat als Allgemeine Erziehungswissenschaft, Vergleichende Erziehungswissenschaft, Schulpädagogik, Sozialpädagogik kandidieren oder wählen wollen.

Die Kandidaten (innen) können sich entweder in Listen zusammengefaßt oder als Einzelkandidaten (innen) bewerben. Bei gemeinsamer Bewerbung mehrerer Kandidaten in einer Liste **m ü s s e n** zusätzlich zu dem für jeden Bewerber (in) einzureichenden Wahlvorschlag auf dem beigefügten Extraformblatt die einzelnen Bewerber (innen) namentlich und in der gewünschten Reihenfolge aufgeführt werden. Die Reihenfolge der Bewerber (innen) ist dann verbindlich für deren Bekanntmachung in den Wahlvorschlagslisten.

Ein(e) Bewerber(in) darf nur auf **e i n e r** Wahlvorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, so gilt seine Bewerbung nur für die zuletzt eingereichte Liste, von den übrigen wird er/sie gestrichen.

In jedem Wahlvorschlag muß außer dem Bewerber ein(e) Stellvertreter(in) benannt werden; eine Kandidatur ohne Stellvertreter ist **u n z u l ä s s i g**. Dies gilt nicht, wenn die Zahl der wahlberechtigten Angehörigen einer Gruppe kleiner ist als die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze.

Fußnoten zur Vorderseite

1. Die Matrikelnummer ist erforderlich für folgende Prüfungen und Ermittlungen: Immatrikulation, Wahlberechtigung, Rückmeldung, Ermittlung der Semesterzahl, Adressenermittlung (zur Wahlbenachrichtigung).'
2. notwendig zur Ermittlung der Wahlberechtigung und zur Adressenermittlung (zur Wahlbenachrichtigung).
3. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig. erleichtert jedoch das Beheben von Unklarheiten In der Bewerbung.

